

Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanStiG) für das Vorhaben: „Modernisierung des Haltepunkts Wiesbaden-Erbenheim, Bahn-km 4821 der Strecke 3501 Wiesbaden-Abzweig Kinzenberg-Niedermhausen („Ländchesbahn“) in der Gemeinde Wiesbaden-Erbenheim.“

Die DB Station&Service AG hat gemäß § 18 AEG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für den Neubau eines barrierefreien neuen Bahnsteigs des Haltepunkts Wiesbaden-Erbenheim beantragt.

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen im Rahmen der Modernisierung geplant:

- Errichtung eines Bahnsteiges mit einer Nennhöhe von 76 cm über Schienenoberkante in einer Baulänge von 140 m und einer Breite von 2,75 m
- Ausstattung der Bahnsteigoberfläche mit einem taktischen Leitsystem
- Erneuerung der Bahnsteigbeleuchtung
- Anpassung der Ausstattung des Bahnsteiges gemäß dem Ausstattungskatalog der DB Station&Service AG für Bahnhofskategorie 6
- Neubau eines barrierefreien Zugangs zum Bahnsteig
- Neubau des Treppenzugangs zum Bahnsteig

Ziel der Modernisierungsmaßnahmen ist der barrierefreie Ausbau und die Erhöhung der Sicherheit der Verkehrsstation sowie die damit erwartete und verbindliche Erhöhung der Kundennutzung. Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Bauwerksverzeichnis und Bauwerkspläne sowie Kabel- und Leitungspläne. Zu den weiteren Planungsunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Untersuchung zu baubedingten Schallmissionen, ein Baugrundgutachten sowie eine Risikoanalyse.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom 3. Mai 2021 bis einschließlich 2. Juni 2021 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Eisenbahnen) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 3. Mai 2021 bis einschließlich 2. Juni 2021 im Verwaltungsgebäude Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, Erdgeschoss, Raum für öffentliche Auslegungen während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Da das Verwaltungsgebäude wegen der Corona-Pandemie gegenwärtig für Publikumsverkehr geschlossen ist, muss zum Einlass am Haupteingang geklingelt werden. Die Einsichtnahme wird während der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der 16. Juni 2021 (maßgeblich der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörsungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder beim auslegenden Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden unter der Telefonnummer 0611 / 312066 oder dem dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 / 12-6133 erforderlich.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, eigenhändig unterschrieben sein und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit seinem bzw. ihrem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörsungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erbobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 18a Nr. 1 Satz 1 AEG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen gem. § 5 PlanStiG.

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörsungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Eisenbahn-Bundesamt hat ergeben, dass durch das im Be-

treff bezeichnete Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.01/2-2021

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanStiG) für das Vorhaben: „Bahnhof Wiesbaden-Igstadt – Modernisierung der Verkehrsstation“, Bahn-km 9.009 bis 9.422 der Strecke 3501 Wiesbaden – Niedermhausen in der Stadt Wiesbaden. Anhörungsverfahren.

Die DB Station&Service AG, RB Mitte, hat gemäß § 18a AEG die Planfeststellung für die Modernisierung der Verkehrsstation am Bahnhof Wiesbaden-Igstadt im Bereich der hessischen Landeshauptstadt Wiesbaden, Bahn-km 9.009 bis 9.422 der Strecke 3501 Wiesbaden – Niedermhausen („Ländchesbahn“) beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken beantragt. Gegenstand des Vorhabens sind folgende Maßnahmen:

- Rückbau des Hausbahnsteiges mit einer Länge von 195m und Rückbau des Mittelbahnsteiges mit einer Länge von 185m,
- Errichtung eines Mittelbahnsteiges mit einer Nutzlänge von 3,70m,
- 76cm ü SO und einer Breite von 3,70m,
- Barrierefreie Erschließung des Mittelbahnsteiges durch eine Rampenanlage von der Hinterbergstraße aus,
- Barrierefreie Zuwegung von der Bornstraße,
- Treppenanlage an der Hinterbergstraße,
- Errichtung eines schienenparallelen Reisendenüberwegs,
- Neubau einer Bike&Ride-Anlage,
- Errichtung von Wetterschutzzeleinrichtungen,
- Errichtung taktiles Wegeleitsystem und Bahnsteigausstattung,
- Modernisierung der Stromversorgung und Beleuchtungsanlagen,
- Gleisverswenkung aufgrund der Herstellung der notwendigen Breite des Mittelbahnsteigs.
- Versetzen eines Signalmastes.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Bauwerksverzeichnis, Bauteileinrichtungs- und Erschließungspläne, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, sowie eine Schalltechnische Untersuchung.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom 3. Mai 2021 bis einschließlich 2. Juni 2021 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Eisenbahnen) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen in der Zeit vom 3. Mai 2021 bis einschließlich 2. Juni 2021 beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden (Verwaltungsgebäude Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden), EG, Raum für öffentliche Auslegungen, während der allgemeinen Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Da das Verwaltungsgebäude wegen der Corona-Pandemie gegenwärtig für Publikumsverkehr geschlossen ist, muss zum Einlass am Haupteingang geklingelt werden. Die Einsichtnahme wird während der allgemeinen Dienststunden ermöglicht.

Jede deren bzw. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist der 16. Juni 2021 (maßgeblich der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörsungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelmminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder beim auslegenden Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden unter der Telefonnummer 0611 / 31-2066 oder dem dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151 / 12-5563 erforderlich.

Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten, eigenhändig unterschrieben sein und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 7 Abs. 4 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Einwendungen) eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit seinem bzw. ihrem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge einer ggf. durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörsungsbehörde von einer Erörterung der rechtzeitig erbobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 18a Nr. 1 Satz 1 AEG).

Sie kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen gem. § 5 PlanStiG.

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörsungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 i. V. m. § 7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch das Eisenbahn-Bundesamt hat ergeben, dass durch das im Be-

treff bezeichnete Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA - Dez. III 33.1-66 c 10.01/1-2021